



Fall (160 Punkte):

A ist Inhaber mehrerer Hörakustik-Filialen und betreibt unter anderem eine Filiale in Wuppertal. Die B-GmbH (B) mit Sitz in Köln betreibt ebenfalls mehrere Hörakustik-Filialen, wovon sich eine ebenfalls in Wuppertal befindet. Die Filiale der B-GmbH in Wuppertal weist eine Ladengröße von 120 Quadratmetern auf und wird von drei Mitarbeitern geführt. Die der A-GmbH ist 110 Quadratmeter groß und wird ebenfalls von drei Mitarbeitern geführt.

Die Filiale der B-GmbH hat eine Werbebroschüre verteilen lassen, welche auch im Internet abrufbar ist, worin die Filiale in Wuppertal als „Das neue Hörzentrum“ bezeichnet ist. Selbige Bezeichnung findet sich auch auf dem Reklameschild über dem Eingang der Filiale.

In der Werbebroschüre wird unter anderem folgendes ausgeführt: „Hörgeräte-Inspektion gratis“ sowie „Aktion bis...2023– auch für Geräte, die Sie nicht bei uns gekauft haben.“ Weiter heißt es dort: „Sind Ihre Hörgeräte schon ein paar Jahre alt? Dann haben diese einiges mitgemacht. Staub, Ohrenschmalz, Batterieaustausch, dazu der tägliche Wechsel. Kurz: Höchste Zeit für eine Inspektion! Ab sofort laden wir Sie und Ihre Hörgeräte zu einer kostenlosen Gerätekontrolle ein. Auch werden wir die Geräte intensiv reinigen. Gerne erhalten Sie für die Zeit gleichwertige Hörgeräte der neuesten Generation zum Testen. Sie möchten gerade jetzt im Herbst die Leistungsfähigkeit Ihrer Hörgeräte bewahren? Dann vereinbaren Sie jetzt einen Termin für Ihre Inspektion!“. Daneben steht als Blickfang mit weißem Text in einem roten Kreis: „Bis zum...2023: 6 Hörgeräte-Batterien bei jeder Inspektion geschenkt!“.

Der Anwalt des A mahnte die B-GmbH ab und forderte diese auf eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Diese wurde aber zurückgewiesen.

Daraufhin reicht der Anwalt des A bei der Kammer für Handelssachen des LG Wuppertal eine einstweilige Verfügung ein und beantragt:

B kostenpflichtig zu untersagen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 € - ersatzweise Ordnungshaft - oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Fall wiederholter Zuwiderhandlung bis zu insgesamt 2 Jahren,

zu unterlassen,

1. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken die Bezeichnung „Hörzentrum“ im Zusammenhang mit ihrem Hörgeräte-Akustik-Fachgeschäft in Wuppertal, zu verwenden und/oder
2. im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken mit Gratis-Inspektionen von gebrauchten Hörgeräten zu werben, wenn sich die Werbung auch auf solche Geräte bezieht, die der Adressat der Werbung nicht bei der Verfügungsbeklagten erworben hat.

Der Prozessbevollmächtigte der B beantragt die Zurückweisung des Antrags. Der Begriff „Hörzentrum“ bzw. „Hörzentren“ sei weit verbreitet. Des Weiteren seien kostenlose Werbeaktionen inzwischen üblich und würden von den Verbrauchern auch gerne „mitgenommen“. Der Anwalt des A bestreitet dies und weist zum einen darauf hin, dass durch die Bezeichnung unrichtige Vorstellungen bei den Verbrauchern hervorgerufen würden, zum anderen würde durch die beworbene Gratisaktion ein „psychischer Kaufzwang“ erzeugt, denn Kunden die von der Werbeaktion Gebrauch machen würden, sei es mitunter peinlich, anschließend nichts bei der Verfügungsbeklagten zu kaufen.

Prüfen Sie gutachterlich wie das angerufene Gericht entscheiden wird.

Bearbeitervermerk:

Der Anwalt des A hat zum einen die verfahrensgegenständliche Werbebroschüre vorgelegt sowie zum

anderen einen Screenshot der verfahrensgegenständlichen Internetseite.

Abwandlung (20 Punkte):

Angenommen, A hätte keine einstweilige Verfügung eingereicht, sondern eine Unterlassungsklage bei einer Zivilkammer des LG Wuppertal. Wäre die Zivilkammer zuständig, wenn B einen Verweisungsantrag an die Kammer für Handelssachen stellt bzw. wie beurteilen Sie die Rechtslage, wenn B dies nicht rügt und auch keinen Verweisungsantrag stellt?